

Geschäftsordnung für den Verbandstag des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

§1 Verbandstagsleitung

- (1) Die Verbandstagsleitung ist, neben der Sicherstellung eines fairen und den Regeln des Verbandes entsprechenden Ablaufs, insbesondere zuständig für
 1. die Eröffnung und Schließung des Verbandstages,
 2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und damit die Beschlussfähigkeit des Verbandstages,
 3. die Feststellung der Zahl der vertretenen Stimmen auf dem Verbandstag,
 4. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Abstimmungen und Auszählungen und
 5. die Durchführung von Losentscheiden gemäß Satzung § 13 Absatz 13.
- (2) Die Mitglieder der Verbandstagsleitung lösen sich bei der Leitung des Verbandstages ab.
- (3) Die Mitglieder der Verbandstagsleitung sind während der Leitung des Verbandstages zu neutraler Haltung verpflichtet. Bei Tagesordnungspunkten, deren Behandlung sie nicht leiten, dürfen sie ein Stimmrecht ausüben und aus dem Plenum zur Sache sprechen.

§ 2 Teilnahme- und Vertretungsberechtigung

Die Teilnahme- und Vertretungsberechtigung für den Verbandstag wird durch die Satzung des DTV geregelt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Verbandstag erledigt seine Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie in der Einladung aufgeführt ist.
- (2) Der Verbandstag kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung abändern.
- (3) Der Verbandstag kann durch Mehrheitsbeschluss insbesondere Punkte von der Tagesordnung absetzen und Punkte, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt werden, auf die Tagesordnung setzen.

§ 4 Worterteilungen

- (1) Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Mit Mehrheitsbeschluss kann eine andere Reihenfolge der Worterteilungen bestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen jederzeit gehört werden.

§ 5 Beschränkung der Redezeit

- (1) Die Redezeit ist unbeschränkt.
- (2) Der Verbandstag kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Redezeit beschränken.
- (3) Der amtierende Verbandstagsleiter kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um einen Beschluss über eine Beschränkung der Redezeit herbeizuführen.
- (4) Eine Debatte findet über einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit nicht statt.

§ 6 Schluss der Debatte

- (1) Jedes Mitglied des Verbandstages kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Abbruch der Debatte stellen.
- (2) Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

- (3) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so müssen die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Ebenso muss der Antragsstellende, über dessen Antrag debattiert wird, das Schlusswort erhalten. Die Redezeit nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte beträgt für alle Debattenredner und für das Schlusswort des Antragstellers je fünf Minuten.
- (4) Der Verbandstag kann den Abbruch der Debatte beschließen. In diesem Fall sind weder weitere Debattenredner noch der Antragsteller zum Wort zuzulassen. Dieser Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

§ 7 Anträge

- (1) Wer einen Antrag stellt, hat das Recht ihn im Verbandstag nochmals zu begründen und hat für den Fall einer Debatte über den Antrag das Recht, nach Schluss der Debatte ein Schlusswort zu sprechen.
- (2) Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn der Verbandstag dieses beschließt.

§ 8 Entziehung des Wortes

- (1) Der amtierende Verbandstagsleiter kann einem Redner jederzeit das Wort entziehen, wenn ihm dieses im Interesse des Verbandes, zur Wahrung der Würde des Verbandstages oder aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeit erforderlich scheint.
- (2) Jedes anwesende Mitglied des Verbandstages kann verlangen, dass der Verbandstag unverzüglich darüber entscheidet, ob die Wortentziehung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 9 Unterbrechung und Abbruch des Verbandstages

- (1) Unterbrechungen des Verbandstages werden von der Verbandstagsleitung in eigenem Ermessen vorgenommen. Dabei muss festgelegt werden, wann und ggf. wo die Fortsetzung erfolgt. Die Unterbrechung darf den Zeitraum des Verbandstages gemäß Einladung nach § 13 Absatz 4 der Satzung nicht übersteigen.
- (2) Ein Abbruch des Verbandstages bedarf eines Beschlusses des Verbandstages. Für eine ggf. notwendige Fortsetzung gelten die Regeln zur Einladung eines außerordentlichen Verbandstages.

§ 10 Verfahren bei virtuellen und hybriden Verbandstagen

- (1) Sofern der Verbandstag gemäß § 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Satzung des DTV in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Teilnehmenden in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Mit der endgültigen Tagesordnung (gemäß §13 Absatz 4 der Satzung) müssen Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung bekannt gegeben werden.
- (2) Bei einem hybriden Verbandstag können die Teilnehmenden wählen, ob sie digital dabei sind oder in Präsenz vor Ort. Die Entscheidung zur digitalen Teilnahme ist der DTV-Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag mitzuteilen.
- (3) Die Zugangsdaten bzw. ein erforderliches Passwort müssen mindestens eine Woche vor dem Verbandstag den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme am Verbandstag zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation Teilnehmenden während der Sitzung ihre Rechte ausüben können.
- (4) Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchzuführen. Das elektronische System muss

dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

- (5) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Teilnehmende an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme am Verbandstag ist nur zulässig, wenn der DTV die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen dieser Geschäftsordnung auch bei virtuellen oder hybriden Verbandstagen – ggf. sinngemäß – Anwendung.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Ordnung werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, es sei denn auf Antrag eines Stimmberechtigten votiert ein Viertel der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung für schriftliche Abstimmung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 14./15. März 1970 in Mainz beschlossen und letztmalig am 29./30. Juni 2024 in Frankfurt (Main) geändert.